

Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Stadtmuseum Rastatt, das Riedmuseum im Stadtteil Ottersdorf, die Städtische
Galerie Fruchthalle sowie die Historische Bibliothek

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Rastatt unterhält das Stadtmuseum, das Riedmuseum im Stadtteil Ottersdorf, die Städtische Galerie Fruchthalle sowie die Historische Bibliothek im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium (nachfolgend Museen genannt) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Besichtigung

Das Stadtmuseum, das Riedmuseum, die Städtische Galerie Fruchthalle und die Historische Bibliothek können während der Öffnungszeiten von jeder/jedem besichtigt werden.

Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die erwachsenen Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die/den zu begleitende/n Minderjährige/n.

§ 3

Öffnungszeiten

Das Stadtmuseum und die Städtische Galerie sind wie folgt geöffnet:
Donnerstag bis Samstag jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr sowie
Sonn- und Feiertage jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr

Das Riedmuseum ist von März bis Oktober wie folgt geöffnet:
Freitag bis Sonntag sowie Feiertage jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr
Von November bis einschließlich Februar ist es geschlossen.
Darüber hinaus können Besichtigungen auf Anfrage stattfinden.

Die Historische Bibliothek im Ludwig-Wilhelm-Gymnasium ist in der Regel nur auf Anfrage, bei Vorträgen und während Sonderausstellungen, die in der Regel Ausstellungen im Stadtmuseum thematisch flankieren (Sonn- und Feiertage jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr), geöffnet.

Die Dauerausstellung im Refektorium kann im Rahmen von öffentlichen Führungen und auf Anfrage besucht werden. Kleinere Ausstellungen, die im Rahmen von Vortragsreihen stattfinden, sind während der Veranstaltungen im Bibliothekssaal sowie ebenfalls im Rahmen von Führungen und auf Anfrage geöffnet.

§ 4

Verhalten in den Museen

Die Besucher/innen haben sich in den Museen so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Museumsgutes, der Buchbestände sowie der Kunstwerke ist es insbesondere untersagt, in den Ausstellungsräumen und in den Fluren zu rauchen, zu essen und zu trinken. Tiere sind in den Museen nicht zugelassen.

Die Besucher/innen der Museen haben den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

Schirme, Stöcke, Taschen, Rucksäcke und sonstige Gegenstände, die zu einer Beschädigung führen können, dürfen nicht in die Ausstellungsräume gebracht werden. Zur Aufbewahrung der Gegenstände dienen die unentgeltlich zur Verfügung stehenden Spinde bzw. Garderobenschränke. Eine Haftung der Stadt Rastatt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Garderobe wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Alle Besucher/innen sind verpflichtet, beim Besuch der Museen größte Sorgfalt gegenüber des ausgestellten Museumsgutes, der Buchbestände sowie der Kunstwerke zu beachten.

Das Berühren der Ausstellungsgegenstände ist untersagt. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Personen, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, können des Hauses verwiesen werden.

Ausnahmen im Rahmen des Museumsbesuchs (z.B. Mitbringen von Tieren, Schirmen, Stöcken, Taschen u.a, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen) sind im Einzelfall möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Personal.

§ 5

Haftung der Besucher/innen

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen, die zu einer Beschädigung eines Kunstwerkes oder Sammlungsgegenstandes führen, behält sich die Stadt Rastatt Regressmöglichkeiten in Höhe des entstandenen Schadens vor.

§ 6

Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren ist nur ohne Verwendung von Blitz gestattet.

Das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich für private Zwecke erlaubt. Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Fotos und Filmen, die in den Museen aufgenommen werden, bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Erlaubnis durch die Museums- bzw. Bibliotheksleitung. Diese Erlaubnis beinhaltet nicht die Freigabe des Copyrights durch den/die Künstler/in, die noch selbst, oder deren Rechtsnachfolger/in im Besitz der Urheberrechte sind. Fotografien und Filmaufnahmen zum Zwecke der Presseveröffentlichung sind im Vorfeld mit der Museums- bzw. Bibliotheksleitung abzustimmen.

Bei Wechselausstellungen und Leihgaben können die Auflagen zum Fotografieren und Filmen aufgrund von Vorgaben der Leihgeber/innen abweichen.

§ 7

Besondere Regelungen für das Riedmuseum

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt bezüglich des Riedmuseums im Stadtteil Ottersdorf im musealen Bereich:

Wohnhaus am Kirchplatz 6 mit Remisengebäuden (Scheune, Ölmühle, Hof), Museum in der Scheune (Darstellung der Rheinkorrektion), den Hof des Museumskomplexes und den Aalschokker „Heini“ als Außenstelle.

§ 8

Veranstaltungen/Nutzung von Räumen in den Museen

Die Museen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rastatt und dienen neben ihrer Funktion als Museen bzw. als Kunstgalerie auch als Begegnungsstätte bei kulturellen Veranstaltungen, die von der Stadt Rastatt oder von Dritten in Kooperation mit der Stadt Rastatt durchgeführt werden. Auf Antrag können Räume in den Museen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für Sitzungen oder Veranstaltungen an Dritte überlassen werden. Eine Überlassung für private Feiern, Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht oder parteipolitische Versammlungen ist ausgeschlossen. Über die Überlassung entscheidet der zuständige Dezernent. Ein Anspruch auf Überlassung an Dritte besteht nicht. Die Überlassung wird nur zugelassen, wenn die Belange der Museen nicht beeinträchtigt sind.

Bezüglich der Historischen Bibliothek wird ergänzend auf die Benutzungsordnung für die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, den Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Rastatt und dem/der Nutzer/in wird durch Mietvertrag geregelt. Über ein Entgelt wird im Einzelfall entschieden.

§ 9

Eintrittsentgelte

Für den **Besuch** des Stadtmuseums Rastatt (inkl. des Besuchs der Historischen Bibliothek während Sonderausstellungen, die in der Regel Ausstellungen im Stadtmuseum thematisch flankieren), der Städtischen Galerie Fruchthalle sowie des Riedmuseums im Stadtteil Ottersdorf gelten folgende Eintrittsentgelte:

- | | | |
|-----|------------------------------------|--------|
| 1.) | Einzeleintrittskarte Erwachsene | 4,00 € |
| 2.) | Einzeleintrittskarte Rentner/innen | 2,00 € |

Für die **Angebote** des Stadtmuseums, des Riedmuseums im Stadtteil Ottersdorf, der Städtischen Galerie Fruchthalle und der Historischen Bibliothek gelten folgende Entgelte:

3.) Entgelte für museumspädagogische Veranstaltungen:

Für museumspädagogische Veranstaltungen werden folgende Entgelte festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| a) Kinder und Jugendliche, Schüler/innen sowie Studierende
je Veranstaltung | 1,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen, Studierende bei
museumspädagogischen Aktionen mit höherem Materialaufwand | 4,00 € |

Zusätzliche Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Rastatter Schulen und Kindergärten können kostenlos angeboten werden.

4.) Führungen

- a) Für angemeldete Gruppen-Führungen auf Anfrage wird folgendes Entgelt festgesetzt:

Je Gruppe	45,00 €
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	55,00 €

Ist die Gruppe größer als 25 Personen, ist die Gruppe zu teilen und je Gruppenteil fällt ein Entgelt von 45,00 € bzw. 55,00 € (Samstag, Sonntag und an Feiertagen) an.

- b) Für öffentliche Führungen wird pro Person das jeweilige Eintrittsentgelt erhoben.
- c) Für den Gruppenbesuch des Aalschokkers „Heini“ (Außenstelle des Riedmuseums Ottersdorf) gelten die in Ziffer 4 a) festgesetzten Entgelte. Der Besuch ist ab Mitte Mai bis Mitte Oktober auf Anfrage möglich.
- d) Bei Führungen mit einem zusätzlichen Angebot (z.B. Brotbacken) können pro Person weitere Materialkosten anfallen.

- 5.) Für Vorträge und Besuche zu Recherchezwecken innerhalb des Bibliotheksguts der Historischen Bibliothek wird kein Entgelt erhoben.

- 6.) Darüber hinaus kann der zuständige Dezernent für Sonderveranstaltungen ein gesondertes Entgelt festlegen.

- 7.) Die genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 10

Personenkreis mit freiem Eintritt

Bei entsprechendem Nachweis sind befreit:

- 1.) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- 2.) Schüler/innen der allgemeinbildenden Schulen des Rastatter Stadtgebietes in Begleitung von Lehrer/innen (ohne museumspädagogische Aktion)
- 3.) Kindergartengruppen in Begleitung von Erzieher/innen und weiteren notwendigen Aufsichtspersonen (ohne museumspädagogische Aktion)
- 4.) Auszubildende und Studierende
- 5.) FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst
- 6.) Landesfamilienpassinhaber/innen
- 7.) Schwerbehinderte ab 50 Prozent Schwerbehinderung
- 8.) Arbeitslosengeld- und Bürgergeld-Empfangende
- 9.) Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB XII
- 10.) Mitglieder des deutschen Museumsbundes (DMB)
- 11.) Mitglieder des internationalen Museumsrates (ICOM)
- 12.) Besucher/innen von Vernissagen und Vorträgen in den Einrichtungen
- 13.) Inhaber/innen des Museums-PASS-Musées
(ausgenommen die Historische Bibliothek)

Museumspädagogische Veranstaltungen sind von der Entgeltbefreiung ausgenommen.

§ 11

Entgeltbefreiung der Einzelnintritte und Gruppenführungen

Jeweils am ersten Freitag im Monat und im gesamten Monat August sind Einzelnintritte und öffentliche Gruppen-Führungen für die Besucher/innen des Stadtmuseums, der Städtischen Galerie Fruchthalle, des Riedmuseums sowie der Historischen Bibliothek entgeltfrei.

§ 12

Kombi-Jahreskarte

Für das Stadtmuseum, das Riedmuseum und die Städtische Galerie Fruchthalle kann eine Kombi-Jahreskarte in Höhe von 12,00 € erworben werden. Diese berechtigt ein Jahr lang (gültig ab Ausstellungsdatum) zum Eintritt in die Museen.

Museumspädagogische Veranstaltungen sind hiervon ausgenommen.

§ 13

Abweichungen

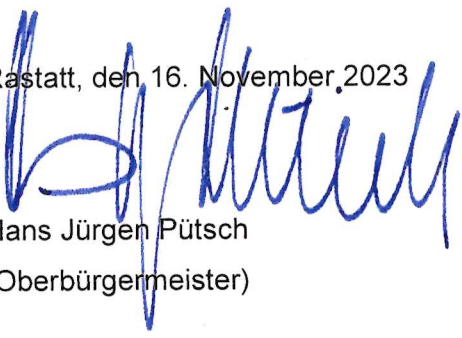
Über Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet der zuständige Dezernent.

§ 14

Inkrafttreten

Die Besucher- und Entgeltordnung für das Stadtmuseum Rastatt, das Riedmuseum im Stadtteil Ottersdorf, die Städtische Galerie Fruchthalle sowie die Historische Bibliothek tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die Besucher- und Benutzungsordnung vom 05.07.2018 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 16. November 2023


Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)